



Zahl: 031-2-4/B5c/2022

Betr: Änderung des Flächenwidmungsplanes –
Aufhebung des A-Gebietes

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat Sittersdorf beabsichtigt, gemäß § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf, mit welcher innerhalb des Baulandes Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wie folgt zu ändern:

4/B5c/2022 Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebiet für die
Parzelle 623/3, KG Sonnegg 76221
im Gesamtausmaß von **1001 m² lt. beiliegendem Lageplan**

Gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 1-5 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Verordnung betreffend der Aufhebung des Aufschließungsgebietes sowie die planliche Darstellung vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden, Montags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von Dienstags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf 100A, 9133 Sittersdorf zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.sittersdorf.at (Rubrik Amtstafel) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplans zu erstatten. Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Gemeinde Sittersdorf einlangt.

Die im Verteiler angeschriebenen Ämter und Behörden werden höflichst ersucht, ihre diesbezüglichen Gutachten und Stellungnahmen wegen Dringlichkeit innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Lageplan 1:1000
- Erläuterungen

-Verordnungsentwurf-
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom2023, Zahl 031-2-4/B5c/2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.02.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 über die Festlegung der Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 623/3 (Vormals Teilflächen der Grundstücke 623/1 und 623/2, KG 76221 Sonnegg, geändert wird.)

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1
Freigabe

(1) Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. **623/3, KG Sonnegg**, im Ausmaß von **1001 m²**

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die planliche Darstellung (Lageplan vom 21.04.2023 im Maßstab 1:1000) in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Beilage: Lageplan 1:1000

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom xx.xx.2023, Zahl: 031-2-4/B5c/2023, mit welcher das Aufschließungsgebiet A29/2005 Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006, teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten mit der Bezeichnung A 29/2005 die als Bauland gewidmeten Grundstück Nr. 623/1 und 623/2, KG Sonnegg, als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Seitens der Gemeinde Sittersdorf wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A29/2005 gemäß §§ 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idGF erfolgte, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandenen Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf bestand und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung, insbesondere aufgrund der fehlenden zonalen und inneren Erschließung (Sicherstellung einer geordneten, den Intentionen der örtlichen Raumplanung entsprechenden Erschließung der Baulandreserven ist erforderlich – Verkehr, Wasser sonstige Infrastruktur) öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Die Festlegung der gegenständlichen Aufschließungsgebiete entsprach auch dem Örtlichen Entwicklungskonzept, das eine zonenweise, organische Ortsentwicklung, eine Hintanhaltung der Zersiedelung, eine Minimierung von Infrastrukturkosten, eine Erschließung entsprechend den Intentionen der örtlichen Raumplanungen, eine Anpassung der Baulandreserven an den abschätzbaren Baulandbedarf und eine haushälterische Nutzung der Kapitals Boden als wesentliche raumordnerische Zielsetzungen vorsah.

Mit Schreiben vom 21.10.2021, eingelangt bei der Gemeinde Sittersdorf am 27.10.2021, ersuchten die damaligen der Grundeigentümer Wodlej Barbara und Alfred, wohnhaft in 9133 Sittersdorf, um die Aufhebung des Aufschließungsgebietes von Teilflächen der Grundstücke Nr. 623/2 (im Ausmaß von 97m²) und 623/2 (im Ausmaß von 903m²), KG Sonnegg. Frau Hren Astrid hegte Kaufabsichten für diese Grundflächen, um ein Einfamilienwohnhaus errichten zu können.

Die Grundstücksteilung zur Vermessungsurkunde GZ: G0585B21 vom 04.04.2022 wurde mit dem rechtskräftigen Genehmigungsbescheid vom 30.05.2022, Zahl: 031-3/2022 genehmigt. Aus den Grundstücken Nr. 623/2 (im Ausmaß von 47m²) und 623/1 (im Ausmaß von 954m²) wurde die neue Parz.Nr. 623/1 mit einer Fläche von 1001m² gebildet.

Der Antrag entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Sittersdorf. Das Aufschließungsgebiet ist im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Teilfläche) wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom2023, Zahl: 004 -1 Nr. 0x/2023 beschlossen.

Mit Kundmachung vom 26.06.2023, Zahl: 031-2-4/B5c/2022, wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Sittersdorf gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Flächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, aufzuheben bzw. freizugeben:

Grundstück Nr. 623/3, KG Sonnegg, im Ausmaß von 1001 m²

In der Kundmachung wurde weiters ausgeführt, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Diese Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundstückseigentümer. Darüber hinaus war diese Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sittersdorf über vier Wochen öffentlich angeschlagen und im Internet unter www.sittersdorf.at (Amtstafel) abrufbar.

Während der Kundmachungsfrist wurden folgende/keine negativen Stellungnahmen abgegeben:

Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung, entgegenstehen (§ 25 Abs. 1 K-ROG 2021).

Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Ergeht an: (PER E-MAIL)

1. Angrenzende Gemeinden:
 - ✓ 9122 St. Kanzian am Klopeiner See (st-kanzian@ktn.gde.at)
 - ✓ 9141 Eberndorf (eberndorf@ktn.gde.at)
 - ✓ 9142 Globasnitz (globasnitz@ktn.gde.at)
 - ✓ 9132 Gallizien (gallizien@ktn.gde.at)
 - ✓ 9135 Eisenkappel-Vellach (eisenkappel@ktn.gde.at)
2. Amt der Kärntner Landesregierung:
 - 2.1 **Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden**
 - ✓ Abt. 3 – UA Rechtliche Raumordnung, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt3.post@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 3 – UA Fachliche Raumordnung, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt3.raumordnung@ktn.gv.at)
 - 2.2 **Abteilung 7 - Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**, 9021 Mießtaler Straße 1 (abt7.post@ktn.gv.at)
 - 2.3 **Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz**
 - ✓ Abt. 8 - UA Innovation u. Konzepte, 9020 Flatschacher Straße 70 (abt8.post@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, 9020 Flatschacher Straße 70 (gisela.wolschner@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz , 9020 Flatschacher Straße 70 (bernhard.fheodoroff@ktn.gv.at)
 - 2.4 **Abteilung 9 – Kompetenzzentrum Straßen- und Brücken**, 9020 Flatschacher Straße 70 (abt9.post@ktn.gv.at)
 - 2.5 **Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, 9021 Mießtaler Straße 1** (abt10.post@ktn.gv.at)
 - 2.6 **Abteilung 12 - Wasserwirtschaft**
 - ✓ Abt.12 – UA Wasserwirtschaft KL, 9020 Flatschacher Straße 70 (abt12.post@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 12 – Schutzwasserwirtschaft, 9020 Flatschacher Straße 70 (siegfried.korenjak@ktn.gv.at)
 - ✓ Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut, 9020 Flatschacher Straße 70 (manuel.mirnig@ktn.gv.at)
3. Örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft , Bezirkshauptmannschaft 9100 Völkermarkt:
 - ✓ Baubezirksamt (bhvk.bba@ktn.gv.at)
 - ✓ Bezirksforstinspektion (bhvk.bfi@ktn.gv.at)
 - ✓ Gesundheitsamt (bhvk.gesundheitsamt@ktn.gv.at)
 - ✓ Landwirtschaftsreferat (abt10.regbuerovk@ktn.gv.at)
 - ✓ Gewerbeferat (bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at)
 - ✓ Grundverkehrsreferat (bhvk.vwdion@ktn.gv.at)
4. Straßenbauamt Wolfsberg, 9400 Klagenfurter Straße 11, (post.sbawolfsberg@ktn.gv.at)
5. ABB Klagenfurt,9020 Mießtaler Str. 1, (abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at)
6. Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, 9500 Meister-Friedrich-Straße 2, (sektion.kaernten@die-wildbach.at)
7. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, 9010 Museumgasse 5, (agrarwirtschaft@lk-kaernten.at)
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Kärnten, 9021 Bahnhofplatz 3, (arbeiterkammer@akkt.at)
9. Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Bahnhofplatz 42, (wirtschaftspolitik@wkk.or.at)
10. Bundesdenkmalamt,9020 Alter Platz 30, (kaernten@bda.at)
11. Kärntner Landesmuseum, 9020 Museumgasse 2, (willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at)
12. KELAG, Außenstelle Völkermarkt, 9100 Umfahrungsstraße 1, (voelkermarkt@kelagnetz.at)
13. Telekom Austria AG, 9020 Klagenfurt, (kundmachung.sued@a1telekom.at)
14. Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, 9125 Kohldorf 77, (office@awv-vj.at)
15. Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann, 9020 Mießtaler Straße 18, (team@kaufmann.direct)
16. Militärkommando für Kärnten, 9020 Mießtaler Straße 11, (milkdok@bmlvs.gv.at)
17. Grundeigentümer – z.K. (nachrichtlich mit RSb)
18. Gemeinde Sittersdorf zur öffentlichen Kundmachung

18.1 zum Anschlag an die Amtstafel

18.2 Homepage (www.sittersdorf.at)

18.3 Elektronisch geführtes Amtsblatt (https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn)

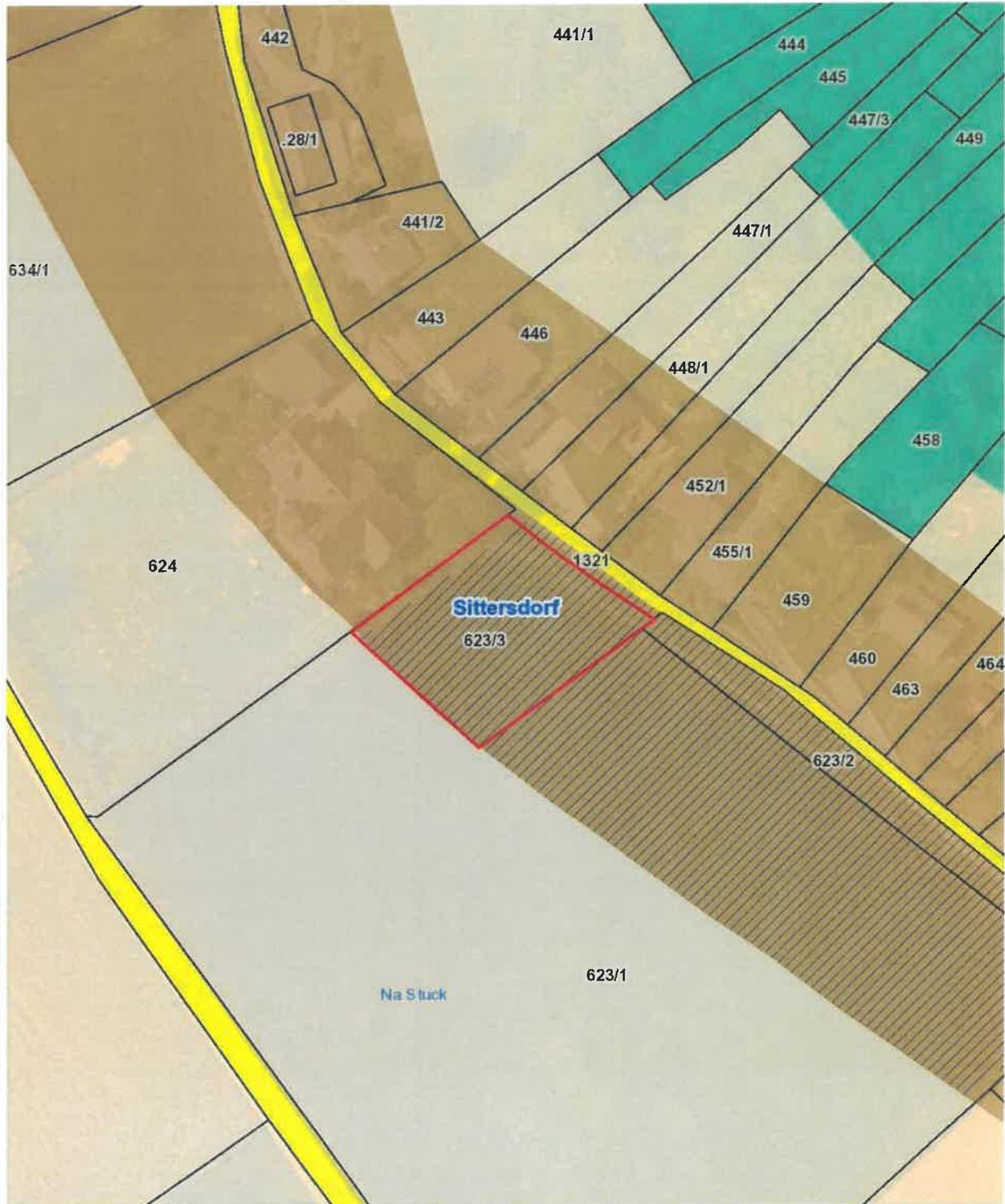
	Unterzeichner	Gemeinde Sittersdorf
	Datum/Zeit-UTC	2023-07-04T15:28:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1751728826
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.sittersdorf.at/buergerservice/amtssignatur.html	

Aufhebung des A-Gebietes

Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/B5c/2022

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde:	Sittersdorf	Auflage	
Katastralgemeinde:	Sonnegg (76221)	von:	bis:
Grundstücke:	623/3		
Fläche [m²]:	1001		
Von Widmung:	Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet		
In Widmung:	Bauland-Dorfgebiet	Gemeinderatsbeschluss vom:	



Planausgabe: 21.04.2023

von:

Maßstab: 1:1000

	Unterzeichner	Gemeinde Sittersdorf
	Datum/Zeit-UTC	2023-04-24T14:07:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1751728826
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	